

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Bücherwurm-Grundschule am Weiher e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 12627 Berlin, Eilenburger Straße 1.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist ein freiwilliger, überparteilicher Zusammenschluss interessierter Eltern, Lehrer, Erzieher und anderer Erwachsener, die sich der Schule eng verbunden fühlen.
- (2) Oberstes Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Verbesserung der materiellen, personellen und finanziellen Bedingungen für unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten an der Grundschule.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge, Spenden und Veranstaltungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied können Eltern, Lehrer, Erzieher, technische Kräfte und alle Erwachsenen, die sich der Arbeit der Schule eng verbunden fühlen, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erhält, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt, die Satzung anerkennt, vom Vorstand bestätigt wurde sowie eine einmalige Aufnahmegebühr entsprechend der Beitragsordnung entrichtet hat.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen nach 2 abgelaufenen Kalenderjahren automatisch.
- (5) Automatische Streichung der Mitgliedschaft erfolgt nach 1-jährigem Nichtleisten des Beitrages.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und jederzeit möglich.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren, Beiträge oder Spenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht:
 - an allen Entscheidungen mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten,
 - aktiv an den Veranstaltungen teilzunehmen,
 - Anträge auf Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung oder an den Vorstand zu stellen,
 - den Vorstand des Vereins mitzuwählen und selbst gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht die Vereinssatzung einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu wahren und seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Wahlfunktionen des Vereins sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Anträge der Mitglieder,
 - Änderungen der Satzung mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei schriftlichem Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Protokollführer,
 - der Beisitzer.Aus der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied als Nachfolgekandidat zu wählen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungs- und unterschriftsberechtigt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, rückt der gewählte Nachfolgekandidat auf und die folgende Mitgliederversammlung wählt einen neuen Nachfolgekandidaten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, sofern diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Im Besonderen entscheidet der Vorstand über:

- die Arbeitsplanung des Vereins,
 - die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins
 - die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Bei jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es enthält Datum, Ort, Zeit, anwesende Personen, Tagungsordnung, Diskussionsschwerpunkte und Beschlüsse. Es wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Ein Rechnungsprüfer soll Mitarbeiter der Schule sein, der zweite ein Elternteil oder ein anderer Erwachsener.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet nach Abschluss des Geschäftsjahres eine umfassende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung durchzuführen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Sie können sich dabei der Hilfe eines sachkundigen und kostenfreien Beraters bedienen, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.
- (2) Nehmen an der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder teil, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das bei einer Liquidation oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Grundschule mit der Schulnummer 10 G 19, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen am 18.01.1999

Geändert am 11.10.1999, 5.03.2001, 23.11.2004, 2.11.2005, 28.05.2008, 09.02.2016, zuletzt 16.03.2016